

Anmerkungen im HFA 23.11.2010 zur Vorlage 549/10 - Hebesatzsatzung

Wenn die Vorlage 549/10 im HFA am 23.11.2010 nicht empfehend an den Rat zur Entscheidung weitergegeben wird, können die vorgeschlagenen neuen Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer nicht mehr durch eine vom Rat am 14.12.2010 zu verabschiedende Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf meine einführenden Worte und die Diskussionen im Rahmen der Eckdatenberatung zum Haushalt 2011 – 2014 im Haupt- und Finanzausschuss am 26.10.2010 hinweisen. Schon damals habe ich deutlich gemacht, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in jeder Hinsicht alternativlos und in jedem Falle unumgänglich ist.

Es steht die Frage im Raum, wie nun weiter vorzugehen ist. Es bestehen zwei Alternativen:

1. Der Kämmerer wird im Rahmen der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung die vorgeschlagenen höheren Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer aufnehmen

Konsequenz: die maßgebenden Schwellenwerte für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes werden in allen Planungsjahren voraussichtlich unterschritten

oder

2. Der Kämmerer wird im Rahmen der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung die derzeit geltenden Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer aufnehmen

Konsequenz: es besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, das nur dann genehmigungsfähig ist, wenn spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnisplanung (2014) der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird; d.h. der Ergebnisplan müßte mit einer „schwarzen Null“ abschließen. Dazu wäre aus heutiger Sicht eine dauerhafte jährliche Konsolidierung in Höhe von knapp 14 Mio. € ab dem Haushaltsjahr 2014 erforderlich. Dabei wären u.a. auch die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts vergleichbar großer Kommunen festzusetzen. Ohne Erhöhung der Hebesätze wäre die Konsolidierungsanforderung nicht zu erreichen!

Sie sehen, die Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ist alternativlos!